

in beiden Handschriften mehrere visuelle Unterbrechungen innerhalb dieses Briefs gibt: An jeweils denselben Stellen in beiden Handschriften werden die Anfangsbuchstaben einiger Sätze auf eine sehr ähnliche Weise hervorgehoben wie die Anfangsinitialen der Kapitel.

Kommen wir zu Karls letztem Capitulare im *Liber legum*, d. h. dem sechsten Capitulare⁴⁶. In beiden Handschriften ist der Beginn des neuen Textes sehr deutlich durch die rot geschriebene Überschrift und das übergroße P im ersten Kapitel gekennzeichnet⁴⁷. Das Layout, bei dem die Überschrift in den letzten Zeilen der Seite nach dem vorangehenden Capitulare beginnt und das erste Kapitel an den Anfang der nächsten Seite gestellt wird, ist in beiden Handschriften weitgehend gleich⁴⁸. Ein weiteres Merkmal der beiden Handschriften ist, dass nur Kapitel 12⁴⁹ mit einer Rubrik versehen ist. Darauf werde ich später eingehen.

○ Der Pippin von Italien zugeordnete Teil des *Liber legum*

In den Handschriften steht die Capitulatio des Abschnitts Pippins nach dem sechsten Capitulare Karls, gefolgt von drei Capitularia (siehe Tabelle 1 und 3). Die Überschrift in der Capitulatio zum ersten Capitulare lautet *Incipiunt tituli capitularis pipini regis*⁵⁰, womit sie weitgehend mit dem Wortlaut der Überschrift zum Abschnitt Karls in der Capitulatio übereinstimmt. Im Gegensatz dazu begnügen sich die Überschriften des zweiten und dritten Capitulare in der Capitulatio mit einem einfachen *Item Capitulare*⁵¹ und haben keine Nummerierung wie *secundi* oder *tertii*. Nur die Überschrift des zweiten Capitulare stimmt hier mit derjenigen im Hauptteil überein.

Für den Hauptteil wird sich die Analyse auf die Einschnitte konzentrieren, wie für den Teil Karls. Am Anfang des ersten Capitulare

46) MGH Capit. 1 Nr. 95 (S. 200f.).

47) Mo, fol. 167v–168r; G, fol. 221vb–222ra. Das P ist in Mo vier Zeilen groß, während es in G fünf Zeilen groß ist, wodurch es sich deutlich von den Initialen der anderen Kapitel unterscheidet.

48) In G passt die Überschrift jedoch nicht in die untersten Zeilen von fol. 221vb, sondern reicht bis in die zweite Zeile von fol. 222ra.

49) Weil die Kapitel 1 und 4 dieses Capitulare im *Liber legum* jeweils auf zwei Kapitel aufgeteilt sind, entspricht Kapitel 12 hier dem Kapitel 10 der MGH-Edition.

50) Mo, fol. 169r; G, fol. 222rb. Der zitierte Wortlaut folgt MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 243. Das Wort *tituli* fehlt in Mo, aber auf diese Auslassung wird von Münch nicht hingewiesen. Dazu schon MISCHKE, Handschrift des Monats Dezember 2017 (wie Anm. 27).

51) Die Überschrift zum dritten Capitulare in der Capitulatio von G fehlt, aber dabei dürfte es sich um einen einfachen Fehler handeln, der durch einen Spaltenwechsel verursacht wurde.